

Gestaltung von Internetseiten

Was ist erlaubt, welche Pflichtangaben müssen sein?

Dem Arzt sind sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet. Solche Informationen können grundsätzlich auch durch das Medium Internet verbreitet werden. Die Grenzen hierfür regelt § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Zweck dieser Vorschrift ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs. Daher ist dem Arzt berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch Andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. Tätigkeitsschwerpunkte und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen. Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes liegt eine nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit vor, wenn die Tätigkeit jedenfalls mehr als 20 Prozent der

Gesamtleistung ausmacht. Damit ergibt sich eine zahlenmäßige Beschränkung der Angaben nach Nr. 1 bis 3 neben der/den Facharztbezeichnung(en) auf fünf.

Grundsätzlich empfehlen wir, den Internetauftritt mit einem Eingangsportale zu gestalten, wo sich der Arzt zunächst auf die für ein Praxisschild üblichen und die oben dargestellten ankündigungsfähigen Angaben beschränkt. Weitere sachliche Informationen über spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die in der Praxis vorgehalten werden, sollten nicht im Eingangsportale angeführt werden, sondern auf nachgeordneten Seiten, beispielsweise unter der Bezeichnung „Medizinische Informationen“. Besondere Beachtung sollte aber § 11 Heilmittelwerbe-gesetz finden:

Danach darf außerhalb der Fachkreise für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden, unter anderem:

- mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
- mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
- mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
- mit der bildlichen Darstellung sogenannter „Vorher-Nachher-Bilder“,
- mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
- mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen.

Den vollständigen Text des Heilmittelwerbe-gesetzes können Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de einsehen. Diese Homepage, betrieben vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH, bietet im Übrigen einen fast vollständigen Überblick über bestehende Bundes-

gesetze. Das landesgesetzliche Pendant finden Sie unter www.revosax.sachsen.de.

Eine wichtige Änderung hat sich bei den Pflichtangaben im Impressum einer Homepage ergeben. Am 1. März 2007 hat das Telemediengesetz (TMG) das Teledienstegesetz und das Teledienstedatenschutzgesetz abgelöst. Nach § 5 Abs. 1 TMG sind natürliche und juristische Personen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln („Diensteanbieter“) verpflichtet, folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift der Niederlassung (bei juristischen Personen, wie zum Beispiel einer GmbH oder Aktiengesellschaft, auch Rechtsform und Vertretungsberechtigter und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen),

- E-Mail-Adresse,
- Ärztekammer, welcher der Arzt angehört; bei niedergelassenen Vertragsärzten auch Angabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung,
- soweit eine Partnerschaftsgesellschaft besteht, das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer,
- gesetzliche Berufsbezeichnung (Arzt/Ärztin) und der Staat, in dem diese verliehen wurde,
- berufsrechtliche Regelungen, denen der Arzt unterworfen ist (Sächsisches Heilberufekammergesetz und Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer) und der Zugang zu diesen,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern der Arzt der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, oder Wirtschaftsidentifikationsnummer,
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die sich in Abwicklung befinden, die Angabe hierüber.

Enthält eine Homepage diese Angaben nicht, drohen Geldbußen oder Abmahnungen von hierauf spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit an, hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen einen Link auf die Seite der

Sächsischen Landesärztekammer zu setzen (<http://www.slaek.de> → Rechtsgrundlagen). Aufgrund möglicher Aktualisierung ist eine regelmäßige Kontrolle der Links notwendig.

Wie immer steht Ihnen die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärzte-

kammer für weitergehende Informationen unter der Telefon-Nr. 0351 8267-421 zur Verfügung.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung